

62. 1. Waren die Vorsitzenden der früheren rheinischen Gewerbe-gerichte unmittelbare Staatsbeamte?
2. Setzt der Begriff des Nebenamtes voraus, daß sein Inhaber zugleich Inhaber eines Hauptamtes ist?
3. Zur rechtlichen Stellung der Vorsitzenden der früheren Kaufmannsgerichte.

Gewerbegerichtsgesetz v. 29. Juli 1890 § 85. Preuß. Gef. betr. die Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz v. 11. Juli 1891 §§ 2, 11, 13. ArbGG. §§ 117, 119. Kaufmannsgerichtsgesetz v. 6. Juli 1904 § 1 Abs. 3, § 8.

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1930 i. S. S. (Rl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). III 90/29.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 2. April 1924 wurde der Kläger vom Regierungspräsidenten zum Vorsitzenden des Staatlichen Gewerbegerichts in M.-Glabbach ernannt. Kurze Zeit darauf wurde er auch Vorsitzender des Kaufmannsgerichts daselbst. Für seine Tätigkeit bei beiden Gerichten erhielt er ein monatliches Entgelt von 200 RM. und zwar 150 RM. für seine Arbeit beim Gewerbegericht und 50 RM. für seine Tätigkeit beim Kaufmannsgericht. Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926, am 1. Juli 1927, verlor der Kläger beide Ämter. Er erhält seitdem keine Vergütung mehr. Mit Schreiben vom 3. September 1927 lehnte der Justizminister den Antrag des Klägers ab, ihn zum Arbeitsgericht zu übernehmen oder ihm seine

bisherigen Bezüge weiter zu zahlen. Der Kläger behauptet, lebenslänglich angestellter Beamter zu sein, und glaubt nach Maßgabe des § 119 ArbGG., aber auch auf Grund des § 117 das. und des Art. 131 RWerf. Anspruch auf Fortzahlung seiner Dienstbezüge zu haben. Er hat Klagen die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zu deren Weiterentrichtung begehrt. Vom Landgericht und vom Oberlandesgericht wurde er abgewiesen. Auch seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Der Kläger stützt seine Ansprüche auf zwei Klagegründe, und zwar:

1. auf seine Beamteneigenschaft und die Gehaltsbewilligung, Umstände, aus denen er ein im Sinne des Art. 129 Abs. 1 RWerf. wohlervorbeneß, ihm nicht wider seinen Willen entziehbares lebenslangliches Recht auf Gehaltsfortzahlung gegen den Beklagten als Rechtsnachfolger der rheinischen Gewerbegerichte (§ 119 ArbGG.) herleitet;
2. auf eine den Beklagten gemäß Art. 131 RWerf. und § 839 BGB. zum Schadensersatz verpflichtende Verletzung des § 117 ArbGG. durch die preussische Justizverwaltung.

Beide Klagegründe versagen.

I. Das Gewerbegericht in M.-Glabbach gehörte zu den früher königlichen, nach der Staatsumwälzung staatlichen Gewerbegerichten der Rheinprovinz, die durch § 14 Nr. 4 GG. als Sondergerichte zugelassen, durch § 85 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 aufrechterhalten waren und für deren Zusammensetzung und sonstige Rechtsverhältnisse die Vorschriften des genannten Reichsgesetzes nur insoweit maßgebend waren, als nicht das preussische Gesetz vom 11. Juli 1891 (GS. S. 311) und die gemäß § 13 das. vom Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Justizminister zu erlassenden Regulative besondere Bestimmungen enthalten. Das für das Gewerbegericht des Industriebezirks M.-Glabbach von den beiden Ministern erlassene Regulativ ist am 30. August 1905 ergangen und durch verschiedene Nachträge ergänzt worden. § 7 des Regulativs ordnete in Übereinstimmung mit § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 an, daß der Vorsitzende des Gewerbegerichts vom Regierungspräsidenten zu ernennen sei. Durch diesen staatlichen Ernennungssakt und als Mitträger der staatlichen Gerichtshoheit wurde

er unmittelbarer Staatsbeamter. Daran konnte auch das Fehlen einer Besoldungs-Vorschrift sowohl im Gesetz vom 11. Juli 1891 als auch in dem genannten Regulativ — wenigstens in seiner ursprünglichen Fassung — nichts ändern. Der Bezug von Gehalt oder ähnlichen Vergütungen ist kein notwendiges Tatbestandsmerkmal der Beamten-eigenschaft und des staatsrechtlichen Beamtenbegriffs. Es gibt viele Beamte, die ihre Dienste dem Staate oder anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften ohne Entgelt widmen. Man denke an die preussischen Referendare und unbesoldeten Assessoren, an andere im Vorbereitungs-dienst beschäftigte Personen, an die Handelsrichter (§§ 107, 112 G. B. G.) und sonstige zahlreiche Ehrenbeamte. Erst der dritte Nachtrag zum Regulativ vom 27. Dezember 1921 schuf hierin Wandel, indem er dem § 7 das folgende Zusatz gab:

„Dem Vorsitzenden kann die Vollversammlung für seine Amtstätigkeit eine Entschädigung in Form eines Ehrensolbs, dessen Höhe der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedarf, bestimmen.“

Im 5. Nachtrag vom 13. November 1923 erhielt dieser Zusatz folgende Fassung:

„Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter kann die Vollversammlung für ihre Amtstätigkeit eine Entschädigung bewilligen, deren Höhe der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedarf.“

Die Vorsitzenden des Gewerbegerichts in M.-Glabbach waren nunmehr, falls die Vollversammlung von ihrem Bewilligungsrecht Gebrauch machte, besoldete Beamte geworden; sie waren aber ebenso wie zuvor unmittelbare Staatsbeamte, wenn auch die Mittel zur Deckung ihrer Besoldung — sofern die Gerichtseinnahmen an Gebühren, Kosten und Strafgebühren dazu nicht ausreichten — von den Gewerbetreibenden durch Zuschläge zur Gewerbesteuer (§ 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1891) aufgebracht werden mußten. Die Dienstbezüge der Gewerbegerichtsvorsitzenden in M.-Glabbach waren also nicht von vornherein ein für allemal kraft Gesetzes mit ihrem Amt organisch verbunden. Ein Recht auf Vergütung erwarben sie erst mit der Bewilligung durch die Vollversammlung; vorher gewährte ihnen § 7 des Regulativs nur eine öffentlichrechtliche Anwartschaft, auf deren Verwirklichung sie keinen Anspruch hatten.

Dem Kläger war ein Dienstlohn von monatlich 150 RM. bewilligt. Auf die Bezeichnung, unter der das geschah, kommt es nicht

an; sie vermag an seiner Rechtsnatur — als einer zur teilweisen Bestreitung des standesmäßigen Unterhalts bestimmten Rente — nichts zu ändern. Den Ausführungen, mit denen das Oberlandesgericht die Gehaltslosigkeit der dem Kläger bewilligten „Amtstätigkeits-Entschädigung“ verneint, kann daher nicht beigetreten werden. Auf ihnen beruht jedoch das angefochtene Urteil nicht. Entscheidend und für das Revisionsgericht bindend ist vielmehr die Feststellung, daß § 7 des Gesetzeskraft besitzenden Regulativs in seiner Fassung vom 13. November 1923, wie für den Kläger erkennbar, die Vollversammlung nur ermächtigte, den Gewerbegerichtsvorsitzenden eine Vergütung für die Dauer ihrer Tätigkeit zu bewilligen, und daß daher deren Anspruch auf Vergütung in dem Augenblick erlosch, in dem die Tätigkeit aufhörte. Diese Auslegung des Regulativs ist mit dem Beamtenbegriff als solchem durchaus vereinbar. Denn ebenso wie das Fehlen eines Besoldungsanspruchs oder die geschilderte Art seiner Entstehung und seine Begrenzung ohne Einfluß auf den Erwerb der Beamten-eigenschaft des Klägers waren, hatte folgerichtig sein Wegfall für sich allein noch nicht ihren Verlust zur Folge. Dasselbe gilt von dem Aufhören der Amtstätigkeit des Klägers. Der Satz, daß man Beamter ohne Amt sein könne, enthält keinen inneren Widerspruch. Dieser Fall wird z. B. nicht selten eintreten bei Auflösung einer Behörde, deren Mitglieder anderweit anzustellen oder zu beschäftigen dem Staat zunächst nicht möglich ist. Damit erledigt sich der erste Klagegrund.

II. Eine andere Frage ist, ob die Landesjustizverwaltung nach § 117 Abs. 1 ArbGG. verpflichtet war, den Kläger in eine gleichartige Stelle des für seinen Wohnsitz zuständigen Arbeitsgerichts unter Fortzahlung seiner bisherigen Dienstbezüge zu übernehmen. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob der Kläger seine Tätigkeit als Gewerbegerichtsvorsitzender im Hauptamt oder im Nebenamt ausübte. Denn seinem klaren Wortlaute nach bezieht sich § 117 Abs. 1 a. a. O. nicht auf nebenamtliche Beamte der ehemaligen rheinischen Gewerbegerichte. Daß etwa deren Vorsitzende nach dem Willen des Gesetzgebers schlechthin und ausnahmslos als hauptamtliche Beamte anzusehen und zu behandeln seien, ist — wenn auch offenbar das Arbeitsgerichtsgesetz die Übernahme der bisherigen Gewerbegerichtsbeamten begünstigen wollte — dem Abs. 1 a. a. O. weder für sich allein noch im Zusammenhalt mit Abs. 2 zu entnehmen. Das Berufungsgericht hat nun das Amt des Klägers, und zwar ohne

Rechtsirrtum, als ein Nebenamt gekennzeichnet. Wenn die Revision ausführt, der staatsrechtliche Begriff des Nebenamtes erfordere, daß sein Träger zugleich der eines Hauptamtes sei, so irrt sie. Nicht nur § 5 des preussischen Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (GS. S. 268), sondern auch § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 9 des preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (GS. S. 223) treffen Bestimmungen für Beamte, die nur ein Nebenamt innehaben. Das preussische Pensionsgesetz behandelt dagegen die Pensionsberechtigung derjenigen Beamten, die ein Nebenamt neben einem Hauptamt bekleiden, nicht in dem genannten § 5, sondern besonders in § 12. Die Annahme, daß es nebenamtliche Beamte ohne Hauptamt geben kann, unterliegt daher weder einem begrifflichen oder sprachlichen, noch einem staatsrechtlichen Bedenken. Man wird unter Nebenamt in diesem Sinne ein solches zu verstehen haben, das nicht die ganze Arbeitskraft, nicht die ganze Persönlichkeit seines Inhabers in Anspruch nimmt, sondern von ihm neben seinem Hauptberuf oder seiner sonstigen Tätigkeit verwaltet werden kann, verwaltet werden darf und verwaltet wird. Diese Begriffsbestimmung trifft auf den Kläger, dessen Hauptbetätigung unstreitig in seinem Beruf als Rechtsanwalt erfolgt, in bezug auf seine Stellung als Gewerbegerichtsvorsitzender zu. Der Kläger kann daher auch aus § 117 Abs. 1 ArbGG. keinen Übernahme- oder Gehaltsanspruch herleiten.

Bei dieser Rechtslage bedarf es für den vorliegenden Prozeß keiner Entscheidung der Frage, ob die Beamteneigenschaft des Klägers nunmehr endgültig erloschen ist, ob sie insbesondere nach der Kabinettsorder vom 13. Juli 1839 (GS. S. 235) widerrufen war und durch Einführung des Arbeitsgerichtsgesetzes in Verbindung mit dem Bescheid des Justizministers vom 3. September 1927 widerrufen ist. Die Gehaltsforderung, die er auf seine ehemalige Stellung als Gewerbegerichtsvorsitzender gründet, ist auf jeden Fall unberechtigt und kann auch auf dem Umweg über Art. 131 RVerf. nicht mit Erfolg erhoben werden.

III. Soweit mit der Klage Anspruch auf Fortentrichtung der dem Kläger in seiner Eigenschaft als Kaufmannsgerichtsvorsitzender gewährten Monatsvergütung von 50 RM. geltend gemacht wird, hat das Berufungsgericht sie mit Recht wegen fehlender Sachbefugnis des Beklagten abgewiesen. Die Klage hätte nicht gegen den preussischen Staat gerichtet werden müssen, sondern gegen die Gemeinde M.-

Glabbach oder gegen die sämtlichen der Zuständigkeit des dortigen Kaufmannsgerichts unterworfenen Gemeinden. Die Revision bestritt das freilich, weil die Beamten des Gewerbegerichts in M.-Glabbach auch die des dortigen Kaufmannsgerichts gewesen und weil ihre Gehühnisse vom Gewerbegericht festgesetzt und gezahlt worden seien. Das trifft im allgemeinen zu, ist aber ohne Bedeutung für die rechtliche Eigenschaft eines Kaufmannsgerichts als einer reinen Kommunaleinrichtung und für die Rechtspflicht der Gemeinde, die Kosten seiner Einrichtung und Unterhaltung zu tragen (§ 8 des Kaufmannsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1904, RGBl. S. 266). Die Kaufmannsgerichte waren Sondergerichte mit eigener Zuständigkeit und eigener Verfassung, ganz verschieden von den rheinischen staatlichen Gewerbegerichten. Zahlreiche Gemeinden des Industriebezirks M.-Glabbach-Rheydt hatten nach § 1 Abs. 3 des Kaufmannsgerichtsgesetzes ein gemeinsames Kaufmannsgericht für den Bezirk geschaffen und der Kostenersparnis halber an das damals königliche Gewerbegericht in M.-Glabbach angegliedert. Was nun im besonderen den Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts anlangt, so wurde er nicht, wie der Gewerbegerichtsvorsitzende, vom Regierungspräsidenten ernannt, sondern von einer Versammlung gewählt, in die jede zum Kaufmannsgericht gehörige Gemeinde einen Vertreter für jede angefangenen 10000 Einwohner zu entsenden hatte (§ 7 Abs. 1 des Statuts). Allerdings sollte während des Bestehens des königlichen Gewerbegerichts sein Vorsitzender in der Regel auch zum Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts bestellt werden. Ausnahmen waren zugelassen, und die Möglichkeit, daß die Posten des Gewerbegerichts- und des Kaufmannsgerichts-Vorsitzenden von verschiedenen Personen bekleidet wurden, war nicht ausgeschlossen. Die sonstigen Beamten wurden allerdings für beide Gerichte gemeinsam bestellt (§ 3 des Statuts). Die Mehrkosten aber, die dem königlichen Gewerbegericht durch die Errichtung und Erhaltung des Kaufmannsgerichts entstanden, waren von der Gemeinde allein zu tragen. Daraus folgt, daß das Gewerbegericht, wenn es den Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts die Gehühnisse auszahlte, die sie für ihre Tätigkeit als solche zu erhalten hatten, diesen gegenüber nicht eine eigene Verpflichtung, sondern nur eine solche der Stadt M.-Glabbach und der ihr angegliederten Gemeinden erfüllte. Die Auszahlung der Gehälter der Kaufmannsgerichtsbeamten durch die Gewerbegerichts-kasse war um so natürlicher,

als deren Geschäfte wiederum von der Stadtkasse wahrgenommen wurden (§ 57 des Regulativs). Um die Auseinandersetzung zwischen der Gewerbegerichts-Kasse und der Stadt M.-Gladbach brauchten sich die Beamten des Kaufmannsgerichts nicht zu kümmern. Ihre alleinigen Schuldner waren und blieben die Gemeinden des Kaufmannsgerichtsbezirks.